

# Fischereiverein Werdenberg



[www.fv-werdenberg.ch](http://www.fv-werdenberg.ch)

## Jugend

# Fischerei Reglement

20.03.2009

<b>Ziel</b>	Jugendlichen den Zugang zur Fischerei zu ermöglichen und Freude am Fischen und an der Natur zu wecken.
<b>Aufnahme</b>	<p>Die Aufnahme in den Fischereiverein erfolgt nach den Bestimmungen der Vereinsstatuten vom 20.März 2009.          Folgende Voraussetzungen sind für die Aufnahme in den Verein als Jugendmitglied zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Besuch des Einführungskurses</li> <li>• Ablegen der Reglementsprüfung</li> <li>• Teilnahme am Kursprogramm "Ausbildung"</li> </ul>
<b>Ausbildung</b>	<p>Das Jugendmitglied nimmt an der Ausbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Statuten- und Reglementskunde des FV Werdenberg</li> <li>• Angeltechnik</li> <li>• Fischfauna</li> <li>• Gewässerkunde</li> <li>• Sachkunde-Nachweis (SaNa)</li> </ul> <p>teil und legt die in den Statuten festgelegten Prüfungen ab.          Für die Durchführung des Ausbildungsplanes ist der Ausbildungsleiter verantwortlich.</p>

# Jugend - Reglement

## Art. 1

### Fischerei- berechtigung

Jedem Jugendmitglied des FV Werdenberg im Sinne des Art. 23 der Vereinsstatuten, steht die Ausübung der Fischerei in den von der Hauptversammlung freigegebenen Gewässern des Pachtgebietes nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Fischerei und der Fischereiverordnung des Kanton SG, sowie den Statuten des FV Werdenberg zu.

### **Die Reglementsprüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme als Jugendmitglied.**

Das Jugendmitglied nimmt an der Ausbildung gemäss Ausbildungsplan bezüglich

- a) Reglements- und Statutenkunde des FV Werdenberg
- b) Sachkunde-Nachweis (SaNa)
- c) Angeltechnik
- d) Fischfauna
- e) Gewässerkunde

teil und legt die dazu notwendigen Prüfungen ab.

Für die Durchführung des Ausbildungsplans ist der Ausbildungsleiter verantwortlich.

Die Jugendmitgliedschaft unterteilt sich in:

- **Schülerfischer (ohne SaNa)** ab dem 10. Altersjahr:
  - in Begleitung des Fischereiausbilders oder eines Aktivmitglieds darf der Schülerfischer unter Aufsicht die Fischerei in den Vereinsgewässern ausüben.
  - ohne Begleitung steht dem Schülerfischer ausschliesslich die Strecke des **WBK 1502** (Giessen – Simmi-Mündung) zu.
- **Jugendfischer (mit SaNa)** bis zum 17. Altersjahr:
  - ohne Begleitung darf der Jugendfischer die Fischerei in allen Talgewässern östlich der Durchgangsstrasse Sevelen-Buchs-Grabs-Gams-Sax-Frümsen-Sennwald ausüben.

Der Jugendfischer hat dieselben Pflichten und Rechte wie ein Aktivmitglied (Ausnahme: Stimmrecht).

## Art. 2

### Allgemein

Das Fischen mit einer unbeaufsichtigten Fangeinrichtung, das Verwenden von Widerhaken und das Verwenden von lebenden Köderfischen ist verboten. Es darf nur vom Ufer aus gefischt werden.

<b>Hinweis</b>	<b>Kiessämmler sind Fliessgewässer.</b>
<b>Fischfang</b>	Der Fischfang wird mit der Angelrute betrieben.
<b>Fangmethoden</b>	<p><b>Erlaubt ist:</b></p> <p>a) in fliessenden Gewässern eine Angelrute;</p> <p>b) in stehenden Gewässern zwei Angelruten;</p> <p>c) je Angelrute höchstens drei einfache Haken (Hegene) oder zwei Mehrfachhaken;</p> <p>d) ein Feumer zur Anlandung der gefangenen Fische;</p> <p>e) die Spinn- und Löffelfischerei und der Einsatz eines Mehrfachhakens an folgenden Gewässern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Werdenberger Binnenkanal (Mündung Sevelerbach bis Pachtgrenze Rüthi)</li> <li>• Rheintaler Binnenkanal (Brücke Fabrikstrasse bis Pachtgrenze)</li> <li>• Voralpsee</li> </ul> <p>f) das Setzen auf Grund in stehenden Gewässern und Kiessämlern</p> <p>g) der Fischfang mit Natur- und Kunstködern, ausgenommen Fischeier</p> <p>h) in der Schonstrecke WBK 1501 das Fischen mit Kunstköder und Streamer (keine Löffel, Wobbler, künstliche Fische bzw. Fischeier).  <b>Beginn:</b> Habern      <b>Ende:</b> Einmündung Seveler Bach</p> <p>Schonstrecken werden insbesondere für die freie Fischwanderung und die Naturverlaichung ausgeschieden.</p>
<b>Einschränkungen</b>	<p><b>Untersagt ist:</b></p> <p>i) das Verwenden von Löffel, Spinner und künstlichen Köderfischen in allen fliessenden Berg- und Talgewässern (ausser in den unter Art,2e aufgeführten Gewässer).</p> <p>j) das Setzen auf Grund in fliessenden Gewässern</p> <p>k) das Wat-, Boot- und Flossfischen</p> <p>l) das Verwenden geschonter und standortfremder Fischarten als Köderfische. Zum Köderfischfang darf nur eine Köderflasche für den eigenen Bedarf verwendet werden. Wer eine Köderflasche auslegt, hat diese mit Namen zu versehen. Reusen dürfen nicht ausgelegt werden.</p>
	<b>Art. 3</b>
<b>Fischereisaison</b>	<p>Beginn und Ende der Fischereisaison:</p> <p>Die Angelfischerei ist erlaubt:</p>

- a) während der Sommerzeit von 04:00 bis 23:00 Uhr
- b) während der Winterzeit von 06:00 bis 19:00 Uhr

**Tal**

- **Allgem, Talgewässer** östlich der Durchgangsstrasse Sevelen-Buchs-Grabs-Gams-Sax-Frümsen-Sennwald:

Beginn: Letzter Samstag im März  
Ende: 30. September

**Seen**

- **Voralpsee**

Beginn: Erster Samstag im Juni  
Ende: 30. September

**Art. 4**

**Aufzucht- und  
Laichgewässer**

Folgende Gewässer sind zur Aufzucht von Jungfischen bzw. Elterntieren bestimmt und deshalb für die Fischerei **gesperrt**:

- Böschengiessen (Ursprung bis Mündung Sevelerbach)
- Probstweiher Sevelen
- Burgerauer Giessen Buchs
- Eisenbahnbächli Sennwald
- Rogghalmweiher Grabserberg

Die Kommission kann bei Bedarf weitere Gewässer kurzfristig als Aufzuchtgewässer bezeichnen und für die Fischerei sperren.

**Art. 5**

Der Krebsfang bedarf der Bewilligung des Amtes für Jagd und Fischerei.

## Art. 6

### Schonzeiten

Folgende Schonzeiten sind einzuhalten:

- Bach- und Seeforelle      1. Oktober bis 31. Januar
- Regenbogenforelle      1. Oktober bis 31. Januar
- Seesaibling              1. Oktober bis 15. März
- Äsche                      1. Februar bis 30. April
- Hecht                      1. März bis 30. April

Ganzjährig geschont sind Bachneunaugen, Schneider, Strömer, Nasen, Bitterlinge und Moderlieschen.

## Art. 7

### Mindestmass

Als Mindestmass für den Fang, gemessen von Kopfspitze bis Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse, gilt:

- Bach- und Seeforelle              25 cm
- Regenbogenforelle              25 cm
- See-Saibling                      22 cm
- Äsche                              35 cm
- Hecht                              50 cm

Für nicht aufgeführte Fischarten ist das Bundesgesetz über die Fischerei bzw. die Fischereiverordnung des Kantons St. Gallen massgebend.

### Fisch-schonung

Fische, welche das vorgeschriebene Mindestmass nicht erreichen sind sorgfältig, gegebenenfalls durch Abschneiden des Angels, unverzüglich in das Gewässer zurückzusetzen.

### Anlandungs-pflicht

Ausserhalb der Schonzeit gefangene Fische, welche das Mindestmass erreicht haben, dürfen nicht ins Wasser zurückgesetzt werden.

## Art. 8

**Fische aufbewahren** Sämtliche, während dem aktuellen Tag am Gewässer gefangene und in der Statistik eingetragenen Fische, sind in einem dafür geeigneten Behältnis mitzutragen. Beim Aufbewahren der Fische im Auto oder nach einem Angelunterbruch zu Hause, muss dies in der Fangstatistik unter Bemerkungen mit „**Auto**“ bzw. „**zu Hause**“ eingetragen werden.

## Art. 9

**Fangzahl** Im Pachtgebiet dürfen gesamt 80 Edelfische (Bachforellen, Regenbogenforellen etc. und davon 20 Äschen) entnommen werden.

Fangzahl pro Tag: - 6 Edelfische, davon 2 Äschen  
- Weissfische (Hecht, Alet etc.) frei  
- 20 Köderfische für Eigenbedarf

**Äschenfischerei (Okt. – Dez.)** Der **Schülerfischer** und der **Jugendfischer** darf in dieser Zeit an zwei Samstagen **mit den Ausbildern** die Äschenfischerei ausüben. Dabei sind **2** Äschen pro Tag erlaubt. Die gefangenen Fische sind in der **Äschenkarte des Ausbilders** einzutragen.

## Art. 10

**Verkauf von Fischen** Der Verkauf geangelter Fische aus Vereinsgewässern ist verboten.

## Art. 11

**Begehungsrecht** Der Fischereiberechtigte ist befugt, die an Gewässer grenzenden Grundstücke zu betreten, soweit dies zur Fischerei notwendig ist. Das Betreten von Gebäuden und eingezäunten Anlagen bedarf der Zustimmung des Besitzers. Kultur- und Schilfbestände sind zu schonen. Während der Nist- und Brutzeit dürfen die als Schutzgebiet bezeichneten Ufer und Schilfbestände nicht betreten werden.

## Art. 12

**Jugendfischer** Hat ein Jugendfischer das 16. Altersjahr erreicht, kann er um die Aktivmitgliedschaft ansuchen, sofern er mindestens ein Jahr als Jugendfischer im Verein war.

## Art. 13

**Statistik** Nach Weisung der Jagd- und Fischereiverwaltung SG sind alle Fänge aus Pachtgewässern statistikpflichtig. Dazu wird beim Lösen der Fischereiberechtigung ein Fischfang-Statistikheft abgegeben. Sämtliche Fische sind unmittelbar nach dem Fang unlöslich in die Statistik einzutragen.

**Abgabetermine** Es gilt folgender Abgabetermin: 15. Oktober

Verspätete Abgabe wird gemahnt!

#### **Art. 14**

**Aufsicht** Nach Art. 53 der Fischereiverordnung des Kantons St. Gallen gelten als Aufsichtsorgane:

- Staatliche Fischereiaufseher,
- private Fischereiaufseher,
- staatliche Jagdaufseher und Wildhüter,
- Polizeiorgane.

Alle Aufsichtsorgane sind mit einem Ausweis ausgestattet .

**Beobachtungspflicht**

Nach Artikel 33 der Statuten ist jedes Mitglied verpflichtet, Wahrnehmungen über Verstösse gegen die fischereirechtlichen Vorschriften von Bund, Kanton und Verein sofort dem Obmann Fischereiaufsicht bzw. dem Präsidenten zu melden. Besonders schwere Fälle (Gewässerverschmutzung, Fischsterben, Fisch-Frevel) sind der Polizei zu melden (**Tel. 117**).

#### **Art. 15**

**Ausweispflicht, Kontrollrecht**

Der Fischereiberechtigte hat bei der Ausübung der Fischerei einen Identitätsausweis, den Ausweis über die Fischereivberechtigung und die Fangstatistik mit sich zu führen und ihn den Aufsichtsorganen und Grundeigentümern auf Verlangen vorzuweisen. Fischereigeräte und gefangene Fische sind vorzuzeigen. Taschen, Behälter, Motorfahrzeuge und andere Behältnisse sind auf Verlangen zu öffnen. **Jedes Vereinsmitglied** ist kontrollberechtigt. Als Ausweis gilt der eigene Mitgliederausweis des FV Werdenberg.

#### **Art. 16**

**Anzeigepflicht**

Die Aufsichtsorgane sind verpflichtet, Übertretungen eidgenössischer und kantonaler Fischereivorschriften beim Bezirksamt zu melden (mit Protokoll an die Kommission).

**Widerhandlungen**

Unkenntnis von Vorschriften werden nicht entschuldigt.

Der Ausweis zur Fischereiberechtigung (Fangstatistik und Mitgliederausweis) sind **Eigentum des Vereins** und können bei Verstössen gegen die Statuten bzw. Reglement von den Aufsichtsorganen eingezogen werden.  
Es wird ein Protokoll erstellt und von der Kommission bearbeitet.

### Schlussbestimmung

Durch das neue  
**Fischereigesetz, erlassen am 16. April 2008** und der neuen  
**Fischereiverordnung, erlassen am 12. Dezember 2008,**  
treten alle davon betroffenen, vorherigen Beschlüsse ausser Kraft.

9470 Buchs, 20. März 2009

Die Kommission

Herbert Ertl (Präsident)

Jack Bachofen (Aktuar)

#### **Hinweis:**

Das Amt für Jagd und Fischerei (ANJF) verlangt über die Pachtverträge eine **einheitliche** Umsetzung der neuen Fischereiverordnung SG vom 2. Dez. 2008 von allen Pächtern (Fischereivereinen).

## Fischgewässer

Befischbare Gewässer des FV Werdenberg

Pacht-Nr.	Gewässerbezeichnung	Bemerkungen
150	Werdenberger Binnenkanal	Pachtgrenzen: Anfang - Habern Ende - Schleuse Schluch
170	Sevelerbach	
180	Buchsergiessen	
190	Wetti	
210	Staudnerbach	
220	Voralpsee	
230	Grabserbach	
250	Simmi	Pachtgrenze: ARA Gams (Gams-Haag)
260	Rheintaler Binnenkanal	Pachtgrenze: Wassertunnel (Ende)  Weiher Fa. Aebi & Co. mit Zu- und Abfluss privat, ( <b>gesperrt</b> )
270	Zielbach	
280	Hauptgewässer Saxerriet	Entwässerungskanal <b>Gebiet Strafanstalt gesperrt !</b>

Sämtliche Zuflüsse der aufgeführten Pachtgewässer sind in den Pachten eingeschlossen. Diese dürfen, mit Ausnahme der im vorliegenden Reglement für die Aufzucht bestimmter Gewässer, befischt werden.

Für den Eintrag in die Fischfangstatistik sind die Pachten zum Teil in Abschnitte bzw. in ein Berg- und Talstrecke aufgeteilt. Die diesbezügliche Gewässercodierung, welche in der Fischfangstatistik aufgeführt ist, muss beim Eintrag der gefangenen Fische beachtet werden.